

BGer 5A 497/2010 vom 7. Juli 2010

Bundesgericht, 2010-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_497_2010

FR: TF 5A 497/2010 du 7 juillet 2010

IT: TF 5A 497/2010 del 7 luglio 2010

Regeste

Schuldneranweisung (Eheschutz) | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 07.07.2010 5A 497/2010 (5A_497/2010)

Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 07.07.2010 5A 497/2010 (5A_497/2010) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 07.07.2010 5A 497/2010 (5A_497/2010)

Schuldneranweisung (Eheschutz) | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_497/2010

Urteil vom 7. Juli 2010 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Hohl,

Präsidentin, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte X. _____,

Beschwerdeführer, gegen Y. _____, Beschwerdegegnerin. Gegenstand

Schuldneranweisung (Eheschutz), Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Beschluss

vom 7. Juni 2010 des Obergerichts des Kantons Thurgau. Nach Einsicht in die Beschwerde

gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Beschluss vom 7. Juni 2010 des Obergerichts des

Kantons Thurgau, das auf einen verspäteten Rekurs des Beschwerdeführers gegen einen

Entscheid betreffend Schuldneranweisung (auf Grund von Eheschutzverfügungen

geschuldeter Ehegatten- und Kinderunterhalt) nicht eingetreten ist, in das sinngemässe

Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, in Erwägung, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff.

BGG, die sich nur gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide richten kann (Art. 75 Abs.

1 BGG), zum Vornherein unzulässig ist, soweit der Beschwerdeführer auch den

erstinstanzlichen Entscheid anfecht, dass das Obergericht im Beschluss vom 7. Juni 2010

erwog, der erstinstanzliche Entscheid sei am 23. April 2010 versandt, jedoch vom

Beschwerdeführer innerhalb der postalischen Abholfrist nicht abgeholt worden, weshalb die

10-tägige Rekursfrist nach Ablauf der 7-tägigen Abholfrist am 4. Mai 2010 begonnen und

am 14. Mai 2010 geendet habe, obwohl der Beschwerdeführer vom erstinstanzlichen

Richter ausdrücklich auf diesen Fristenlauf aufmerksam gemacht worden sei, habe der

Beschwerdeführer die Rekurschrift erst am 26. Mai 2010 und damit verspätet eingereicht,

dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu

enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene

Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht

eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf

die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist,

welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV

286 E. 1.4 S. 287), dass sodann in einem Fall wie dem vorliegenden, wo sich die

Beschwerde gegen einen vorsorglichen Massnahmeentscheid richtet, nur die Rüge der

Verletzung verfassungsmässiger Rechte erhoben werden kann (Art. 98 BGG ; BGE 133 III

393 E. 5 S. 396 f.; bundesgerichtliches Urteil 5A_585/2008), dass auch Verfassungsrügen

in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht keine Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend macht, dass er ebenso wenig in nachvollziehbarer Weise auf die entscheidenden obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Beschluss des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 7. Juni 2010 verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege in Anbetracht der Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht gewährt werden kann (Art. 64 Abs. 1 BGG), dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 7. Juli 2010 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber: Hohl Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.